

SATZUNG

I. FIRMA, SITZ und ZWECK

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Genossenschaft lautet:

TRAFOS eGen

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 4910 Ried im Innkreis. Sie ist Mitglied des Raiffeisenverbandes Oberösterreich als gesetzlichem Revisionsverband.

§ 2

Zweck

1. Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder, insbesondere durch
 - a) die Verwaltung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Liegenschaften und Gebäuden, einschließlich der damit verbundenen Nebentätigkeiten, wie insbesondere Reinigung, Instandhaltung, Projektmanagement bei Investitionen einschließlich Finanzierung,
 - b) die Übernahme von geschäftlichen Tätigkeiten wie dem Handel mit Waren aller Art aus nachhaltiger und/oder regionaler Produktion;
 - c) die Erbringung von einschlägigen Dienstleistungen;
 - d) die Beteiligung an und die Geschäftsführung von, sowie die kaufmännische Beratung von anderen Unternehmen, die dem Erreichen des Genossenschaftszweckes dienen.
2. Zur Erreichung dieses Genossenschaftszweckes ist die Genossenschaft berechtigt:
 - a) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
 - b) sich an juristischen Personen und an eingetragene Personengesellschaften zu beteiligen, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient. Jede Beteiligung bedarf der vorherigen Zustimmung des Revisionsverbandes.
3. Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Genossenschaft können werden:
 - a) Physische Personen, juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben;
 - b) andere physische, juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
2. Das Tätigkeitsgebiet umfasst vorwiegend das Gebiet des Innviertels und des Hausruckviertels.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmewerbende haben eine Beitrittserklärung zu unterfertigen, mit der die Satzung der Genossenschaft in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkannt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. Ablehnung endgültig. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Sie hat darüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;
2. durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung durch den Vorstand;
3. durch Tod oder die Auflösung einer juristischen Person bzw. einer eingetragenen Personengesellschaft;
4. durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes gemäß § 59 Genossenschaftsgesetz;
5. durch Ausschließung.

§ 6

Ausschließung von Mitgliedern

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann unter anderem dann erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied, trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses, in schwerwiegender oder wiederholter Weise gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt;
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt;
 - c) das Mitglied, trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses, Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen.
2. Die Ausschließung erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

1. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile.
2. Die Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder werden nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidungsjahres berechnet und dürfen erst nach Erlöschen der gesetzlichen Haftung ausbezahlt werden, im Falle eines freiwilligen Austrittes jedoch frühestens fünf Jahre nach erfolgtem Austritt.
3. Der vorstehende Absatz 2 ist auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 (1) der Satzung analog heranzuziehen ist.
4. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteileguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
3. Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
 - a) Physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben.
 - b) juristische Personen werden durch ihre gesetzliche Vertretung oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten;

- c) Eingetragene Personengesellschaften werden durch die vertretungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
- 4. Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und binnen Jahresfrist einzuzahlen. Der Vorstand ist berechtigt, die Beanspruchung der genossenschaftlichen Einrichtungen von der Zeichnung einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen abhängig zu machen, wobei jedoch für alle Mitglieder die gleichen Bedingungen zu gelten haben.
2. Ein Geschäftsanteil beträgt EUR 100,- (in Worten: Euro Einhundert).
3. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Sie sind jedoch im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachschusspflichtig. Die Nachschusspflicht kommt erst nach Verbrauch der gezeichneten Geschäftsanteile zum Tragen und ist mit dem einfachen ihres(r) Geschäftsanteile(s) beschränkt.
4. Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft zu wahren.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse sowie Namensänderungen der Genossenschaft unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder, die an die zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Generalversammlung.

DER VORSTAND

§ 11

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Eintragung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, höchstens jedoch 15 Mitgliedern, darunter dem Obmann/der Obfrau und mindestens einem/einer Obmann-/Obfrau-StellvertreterIn. Die Zahl der Obmann-/Obfrau-StellvertreterInnen und die Zahl der Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung nach den Bestimmungen des § 23 der Satzung für die Dauer bis zur Wahl in der Generalversammlung, die im fünften Jahr nach der letzten Wahl zu erfolgen hat, gewählt. Die Eintragung neu-gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu veranlassen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder behalten bis zur Lö-schung im Firmenbuch ihre Funktion.
3. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschie-dener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
4. Ist die in Ziffer 1. festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann/die Obfrau bzw. im Verhinderungs-fall der/die StellvertreterIn eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommt der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stell-vertreterIn dieser Verpflichtung nicht nach, so finden die Bestimmungen des § 14 der Satzung Anwendung.
5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das Generalversamm-lungsprotokoll.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossen-schaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalver-sammlung. Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon eines min-destens der Obmann/die Obfrau oder der/die StellvertreterIn sein muss bzw. der Obmann/die Obfrau oder der/die StellvertreterIn gemeinsam mit einem Prokuris-ten/einer Prokuristin. Die Bestellung des Prokuristen/der Prokuristin erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Geschäfts- und Be-triebsgeheimnis der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeit-lich unbegrenzt zu wahren.
2. Zur Durchführung seiner geschäftlichen Obliegenheiten kann sich der Vorstand eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin und weiterer DienstnehmerInnen bedienen.
3. Die firmamäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vordruckten Firma zwei Vor-standsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann/die Obfrau oder ein/eine

Obmann-/Obfrau-StellvertreterIn sein muss, ihre Unterschrift beisetzen. Die firmamäßige Zeichnung kann auch in der Weise erfolgen, dass der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin die Unterschrift des Prokuristen/der Prokuristin beigefügt wird.

DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 13

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind anzuberaumen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Genossenschaft verlangen.
3. Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft abzuhalten.

§ 14

Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist vom Obmann/von der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von der/dem StellvertreterIn einzuberufen.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft unter Angabe der Tagesordnung. Darüber hinaus soll jedes Mitglied mindestens eine Woche vor dem Generalversammlungstermin per Mail verständigt werden, jedoch tritt die Wirkung der Einberufung durch den öffentlichen Anschlag ein.
3. Unterlässt der Obmann/die Obfrau bzw. in dessen/deren Verhinderung der/die StellvertreterIn die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so ist das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied dazu berechtigt.
4. Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung an dessen/deren StellvertreterIn zu richten.
5. Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Der gesetzliche Revisionsverband ist berechtigt, an der Generalversammlung durch einen Vertreter/eine Vertreterin mit beratender Stimme teilzunehmen.

**§ 15
Einberufungsfrist**

Der Zeitraum zwischen Bekanntmachung (§ 24 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als zehn und nicht mehr als 30 Tage betragen.

**§ 16
Tagesordnung der Generalversammlung**

1. Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
2. In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.
3. Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
4. Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

**§ 17
Vorsitz in der Generalversammlung**

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der/die StellvertreterIn, sind diese verhindert, das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.
2. Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden wählen. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann ein Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

**§ 18
Beschlussfähigkeit der Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung teilnimmt.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

§ 19

Beschlussfassung und Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
3. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.
5. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses geschieht durch mindestens zwei Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden, vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin und von einem Protokollmitfertiger bzw. von einer Protokollmitfertigerin, die vom/von der Vorsitzenden bestellt wurden, eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 20

Befugnisse der Generalversammlung

1. Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
2. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes;
 - b) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes, sowie über die Entlastung des Vorstandes;
 - c) Änderung der Satzung;
 - d) Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft.

§ 21

Wahlen

1. Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand einen Wahlvorschlag einzubringen. Aufgrund weiterer von anderen Mitgliedern eingebrachter Wahlvorschläge, sind in den Vorstand nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen

schriftlichen Wahlvorschläges und dem Generalversammlungstermin muss mindestens fünf Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zur betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über Einbringung des Wahlvorschläges eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen.

2. Die Abstimmung über die Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Erreicht keiner der Wahlanträge die absolute Mehrheit, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, welche die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Die Wahlen sind in getrennten Wahlvorgängen vorzunehmen, und zwar:
 - a) für den Obmann/die Obfrau;
 - b) für dessen/deren StellvertreterIn;
 - c) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes, wenn kein getrennter Wahlgang beschlossen wird.
4. Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch die Gewählten rechtswirksam.

IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 22

Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses

1. Der Jahresabschluss ist alljährlich rechtzeitig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
2. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen am 1. Jänner und enden am 31. Dezember.
3. Der Jahresabschluss ist nach Fertigstellung durch den Vorstand und nach Überprüfung durch den gesetzlichen Revisionsverband der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Der Jahresabschluss ist durch mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 23

Gewinnverwendung und Verlustdeckung

Über die Verwendung eines Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes entscheidet die Generalversammlung.

**§ 24
Bekanntmachungen**

1. Die für die Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz und nach dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal der Genossenschaft.
2. In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem dem Tag des Aushangs folgenden Tag beginnt der Fristenlauf.

**§ 25
Liquidation**

1. Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
2. Das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Rückzahlung der Geschäftsanteile an die Mitglieder verbleibende Genossenschaftsvermögen wird bei Auflösung der Genossenschaft an die Mitglieder der Genossenschaft nach Maßgabe der einbezahlten Geschäftsanteile anteilmäßig verteilt.

**§ 26
Schlussbestimmungen**

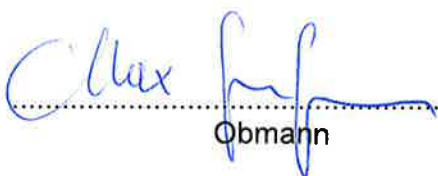
Die Eintragung der Genossenschaft und jede Änderung der Satzung oder sonstige Anzeigen an das Firmenbuch sind vom Vorstand dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuchgericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann/die Obfrau oder der/die StellvertreterIn sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Jede Änderung der Satzung bedarf der vorherigen Zustimmung des gesetzlichen Revisionsverbandes.

Diese Satzung der Genossenschaft wurde in der Gründungsversammlung vom 7. Jänner 2020 beschlossen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung im Sinne des § 7 (2) GenG zeichnet:

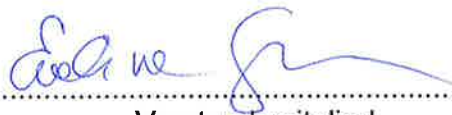
TRAFOS eGen


.....
Obmann


.....
Obmann-Stellvertreter



Obmann-Stellvertreter



Vorstandsmitglied



Vorstandsmitglied



Vorstandsmitglied



Vorstandsmitglied



Vorstandsmitglied